

8. Erlass der Betreuungsgebühren für Schulkinder aufgrund des Lock-Downs in der Corona-Pandemie; Beschluss.

Sachverhalt:

Aufgrund der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) mussten ab dem 21. Dezember 2020 neben zahlreichen anderen Einrichtungen auch alle Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen geschlossen werden. Nur für Kinder von Eltern, welche beide berufstätig sind und eine anderweitige Betreuung nicht gewährleistet werden konnte, wurde eine Notbetreuung eingerichtet.

Nach den Osterferien wurden die Schulen vom 12. April 2021 an wieder für den Präsenzunterricht geöffnet. An der Friedrich-Ebert-Schule konnte aufgrund einer gut vorbereiteten Teststrategie ein Wechselunterricht aufgenommen werden, bei dem jeweils die Hälfte der Klasse in Präsenz unterrichtet wird, während die andere Hälfte der Klasse zu Hause, oder in der Notbetreuung durch die Klassenlehrer mit Aufgaben versorgt wird.

Das hat zur Folge, dass die Grundschülerinnen und Grundschüler in den beiden Monaten April und Mai nur jeweils die Hälfte der regulären Unterrichtszeit an der FES und damit auch in der Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung verbringen. Als Angebot an die Eltern in der aktuellen Situation hat die Verwaltung gemeinsam mit der Leitung der Schulkinderbetreuung eine Lösung erarbeitet, die für alle Seiten am einfachsten umzusetzen ist: Die Gebühren für den Monat April werden eingezogen, die Gebühren für den Monat Mai dagegen nicht. Eine monatsweise Korrektur der Forderungen/Sollstellungen kann maschinell über Komm.ONE erfolgen; wochengenaue Korrekturen wären dagegen nur manuell möglich.

Ogleich die Eltern nach den bestehenden Betreuungsverträgen keinen Anspruch auf einen Erlass der Gebühren aus den o.g. Gründen haben, hatte die Verwaltung deshalb bereits frühzeitig die Abbuchung der Gebühren für den Monat Mai gestoppt.

Auf Grundlage der Aussprachen und bisherigen Beschlüsse wäre aus Sicht der Verwaltung ein Erlass unter folgenden Bedingungen denkbar:

- I. Die Gebühren für die kommunale Betreuungseinrichtung Schulkinderbetreuung werden für den Monat Mai 2021 erlassen.
- II. Eine pauschale Zusage für die Zukunft oder ein Rechtsanspruch seitens der Erziehungsberechtigten ergeben sich hieraus ausdrücklich nicht.
- III. Alle Formen der Notbetreuung während des Corona-bedingten Lock-downs hingegen sind und bleiben im jeweiligen Stundenumfang gebührenpflichtig.

Eine finanzielle Unterstützung der Kommunen durch das Land Baden-Württemberg wie im letzten Jahr oder zu Beginn dieses Jahres erfolgt nicht.

Ausgehend von den aktuellen Sollstellungen verursacht der erneute Gebührenerlass für den Monat Mai Ertragsverluste in Höhe von rd. 28.250 Euro.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erlässt die corona-bedingten Gebührenauffälle in der Schulkinderbetreuung unter den in der Beschlussvorlage genannten Voraussetzungen für den Mai 2021.

Me/Hg